

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Messe Berlin GmbH

- Stand Dezember 2006

I.

Allgemeines

1. Für Bezugsverträge (Bestellungen) mit Lieferanten und sonstigen Vertragspartnern der Messe Berlin gelten nur die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern nicht im Einzelfall individuelle Abweichungen vereinbart werden. Bedingungen des Lieferanten, auch soweit sie Gegenstand einer Auftragsbestätigung sind, sind nicht gültig, auch wenn die Messe Berlin ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Für die Ausführung von Bauleistungen gelten zusätzlich die Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB/C) sowie die Allgemeinen Vorschriften für Bauleistungen (VOB/B).
3. Bestellungen und sonstige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform (auch per e-mail) und erfolgen ab einem Bestellwert von 5.000,00 EUR ausschließlich durch den Einkauf der Messe Berlin. Bestellungen bis 5.000,00 EUR sowie Abrufbestellungen auf der Basis von Rahmenvereinbarungen erfolgen durch die jeweilige Fach- bzw. Projektteilung.
4. Mitarbeiter der Messe Berlin sind nicht berechtigt, vor, bei oder nach Vertragsschluss vom Inhalt der Bestellung und dieser Bedingungen durch mündliche oder schriftliche Zusagen abzuweichen oder sie zu ergänzen. Das gilt nicht für Zusagen an Organe und Prokuristen der Messe Berlin.
5. Der Lieferant ist darüber unterrichtet, dass im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung anfallende Daten seitens der Messe Berlin in Dateien gespeichert und verarbeitet werden.

6. Waren für Demonstrationszwecke oder Muster, die der Messe Berlin zur Begutachtung und Feststellung von angebotenen Qualitäts- und Leistungsnormen zur Verfügung gestellt werden, sind ohne Berechnung zu den auch sonst gültigen Vertragsbedingungen zu liefern.
7. Direkte oder indirekte Vorteilsgewährung an Mitarbeiter oder an Dritte (z.B. Planer, Materialprüfer, Gutachter), die in den Beschaffungsprozess eingebunden sind, ist untersagt. Werden dennoch Mitarbeitern oder Dritten im Zusammenhang mit Beschaffungsprozessen der Messe Berlin Vorteile gewährt, so gilt eine Konventionalstrafe in Höhe von 5% der Auftragssumme als vereinbart.

II.

Angebote und Annahme

1. Der Lieferant ist für die Dauer von vier Wochen, vom Eingang des Angebotes bei der Messe Berlin gerechnet, an sein Angebot gebunden.
2. Zeichnungen, Entwürfe, Muster und sonstige Unterlagen oder Gegenstände, die die Messe Berlin dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung einer Bestellung überlassen hat, bleiben Eigentum der Messe Berlin und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
3. Höhere Gewalt sowie alle sonstigen von der Messe Berlin nicht zu vertretenden Ereignisse, die eine Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes herbeiführen, wie Krieg, Terrorakte, Aufruhr, Beschlagnahme, Streik, rechtmäßige Aussperrung, Brandschaden oder behördliche Maßnahmen, berechtigen die Messe Berlin, die Annahme für einen angemessenen Zeitraum hinauszuschieben oder von einem bereits zustande gekommenen Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche auf Schadensersatz können vom Lieferanten hieraus nicht hergeleitet werden.

4. Der Lieferant darf Dritten gegenüber den Inhalt der Bestellungen der Messe Berlin, insbesondere Preise und Mengen, nicht bekannt geben.

III.

Preise und Zahlung

1. Die Preise sind ausschließlich Umsatzsteuer zu bilden. Sie sind Festpreise und gelten frei der von der Messe Berlin angegebener Bestimmungsadresse.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, realisierte Kostensenkungen an die Messe Berlin weiterzugeben und einen der Kostensenkung entsprechenden Preisnachlass quotal auf den vereinbarten Preis zu gewähren.
3. Die vereinbarten Preise enthalten alle für den Lieferanten anfallenden Fracht-, Transport-, Versicherungs- und Verpackungskosten etc., und zwar auch für den Fall der leihweise überlassener Verpackungsgegenstände.
4. Mit den vereinbarten Preisen sind alle Lieferungen, Leistungen und Nebenleistungen des jeweiligen Bezugsvertrages abgegolten, die nach den Angebotsunterlagen und Zeichnungen oder Katalogen des Lieferanten zur abnahmefähigen Herstellung der im Vertrag genannten Gesamtleistung gehören.
5. Bei Bauleistungen hat sich der Lieferant vor Abgabe seines Angebots über die örtlichen Verhältnisse zu informieren und die sich daraus oder aus der Art der Ausführung sich ergebenden Maßnahmen bei der Erstellung seines Angebots kalkulatorisch zu berücksichtigen und im Festpreis einzurechnen. Insbesondere ist eine zeitweise Einschränkung durch auf dem Messegelände stattfindende Messen, Ausstellungen, Kongresse und andere Veranstaltungen zu berücksichtigen. Daraus eventuell entstehende Kosten werden nicht zusätzlich vergütet.
6. Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen nach eingetretener Fälligkeit und nach Rechnungseingang unter Vorbehalt der Anerkennung vertragsgemäßer Leistung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen

- unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Skontoabzug, jeweils nach Wahl durch Banküberweisung, Barzahlung, Scheck oder Wechsel.
7. Fälligkeit und Zahlungsfristen beginnen nicht vor vollständiger und mangelfreier Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungserteilung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
 8. Rechnungen und Gutschriften des Lieferanten sind in einfacher Ausfertigung an die Messe Berlin zu senden; sie dürfen nicht dem Liefergegenstand beigelegt werden. Soweit nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, müssen ordnungsgemäße Rechnungen und Gutschriften Zeichen der Messe Berlin, Kostenstelle, Lieferanten-Nummer, Bestell-Nummer, Artikel-Nummer, Bestell- und Liefermenge sowie Einzel- und Gesamtpreis enthalten. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
 9. Nicht ordnungsgemäße Rechnungen können von der Messe Berlin zurückgeben werden, ohne dass hierdurch ein Zahlungsverzug begründet wird. Falls die Messe Berlin wahlweise der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit wegen Rechnungsmängel selbst beseitigt, kann die Messe Berlin vom Lieferanten eine Bearbeitungsgebühr zu Selbstkosten vom Rechnungsbetrag in Abzug bringen.
 10. Teilzahlungen und Abschläge können nicht verlangt werden.
 11. Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass der Auftraggeber Einsicht in die Kalkulationsunterlagen nehmen kann. Auf Wunsch des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die insoweit erforderlichen Unterlagen dem Auftraggeber vollständig zu überlassen.
 12. Der Auftragnehmer analysiert jährlich Kostensenkungspotentiale und weist diese dem Auftraggeber getrennt nach einzelnen Aufträgen schriftlich nach.
 13. Der Lieferant kann Rechte und Pflichten aus den mit der Messe Berlin geschlossenen Verträgen ohne vorherige Zustimmung der Messe Berlin nicht auf Dritte übertragen. Dies gilt jedoch nicht für die Vorausabtretung der Kaufpreisforderung im Rahmen ei-

nes branchenüblich ausgestalteten verlängerten Eigentumsvorbehaltes. § 354a HGB bleibt unberührt.

14. Die Messe Berlin ist berechtigt, gegenüber den Forderungen des Lieferanten aufzurechnen, bei Fremdwährungsforderungen zu den jeweiligen Tageskursen, unabhängig davon, in welcher Währung die Forderung besteht.

IV.

Lieferzeit

1. Die in der Bestellung der Messe Berlin genannten Liefertermine oder -fristen sind verbindlich und verstehen sich eintreffend Bestimmungsadresse.
2. Bei einer Lieferverzögerung, die vom Lieferanten zu vertreten ist, kann die Messe Berlin als Verzugsentschädigung für jede angefangene Woche der Lieferzeitüberschreitung pauschal 5 % des Liefer-Nettowertes der nicht fristgerecht ausgelieferten Ware verlangen. Jeder Vertragsteil ist berechtigt, einen höheren oder niedrigeren tatsächlichen Schaden nachzuweisen.
3. Der Lieferant hat der Messe Berlin in allen Fällen ihm erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich mitzuteilen; Lieferfristen bleiben davon unberührt.
4. Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der von der Messe Berlin genannten Warenannahmezeiten sowie Teil- oder Mehrlieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Messe Berlin. In den Fällen der Ziffer II.3 ist die Messe Berlin berechtigt, eine angemessene Verschiebung des Liefertermins zu verlangen.
5. Im Falle einer Lieferverzögerung oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferanten erlischt der Erfüllungsanspruch der Messe Berlin aufgrund der Geltendmachung von Schadensersatz erst, wenn die Messe Berlin schriftlich Schadensersatz verlangt hat.

V.

Lieferung, Versand, Gefahrtragung

1. Alle Lieferungen müssen frei Haus bzw. frei vereinbarte Messehalle zählgerecht und ggfs. palettiert erfolgen.
2. Die Transportversicherung wird vom Lieferanten frei Haus bzw. frei vereinbarte Messehalle getragen.
3. Der Ware ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizulegen, welcher neben der genauen Bezeichnung des Umfanges der Lieferung nach Artikel, Art und Menge usw. die genauen Bestelldaten der Messe Berlin enthalten muss. Richtet sich der Lieferant nicht nach unseren Angaben und entstehen uns dadurch Schäden und/oder Kosten, ist uns der Lieferant dafür ersatzpflichtig.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, die Warenannahme/Leistungsabnahme durch einen Mitarbeiter der Messe Berlin per Freizeichnung quittieren zu lassen.
5. Von der Messe Berlin vorgegebene Verpackungsvorschriften sind einzuhalten.
6. Bis zur vollständigen Übergabe an bzw. Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch die Messe Berlin trägt der Lieferant die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Unterganges oder der Beschädigung unabhängig von der Preisstellung.
7. Störungen und Beeinträchtigungen von Messen und Veranstaltungen auf dem Messengelände sind zu vermeiden. Die bei Bauleistungen zum Einsatz kommenden Baumaschinen und Baugeräte müssen deshalb den jeweils gültigen Vorschriften und Richtlinien (Gerätesicherheitsgesetz) entsprechen und dürfen einen Geräuschpegel von 75 dBA nicht überschreiten.

VI.

Gewährleistung

1. Die gelieferte Ware muss allen geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland entsprechen, einschließlich den jeweils für die Messe Berlin gültigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und erforderlichen oder erteilten Genehmigungen (z. B. TÜV/GS, CE), Markierungsvorschriften sowie VDE-Vorschriften und DIN-Vorschriften sowie den in der Bestellung genannten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben; deren Einhaltung ist vom Lieferanten vor Auslieferung zu überprüfen.
2. Weiterhin muss der Liefergegenstand eine den Vorgaben der Messe Berlin entsprechende Verpackung und, soweit dies von der Messe Berlin verlangt wird, eine Kennzeichnung durch den Firmennamen und die Handelsmarke der Messe Berlin aufweisen. Im Falle einer Rückgabe von Liefergegenständen an den Lieferanten ist dieser verpflichtet, sich auf die Messe Berlin beziehende Kennzeichnungen vor einer Weiterveräußerung zu entfernen.
3. Durch Abnahme oder Billigung der Messe Berlin vorgelegter Zeichnungen oder Muster wird nicht auf Gewährleistungsansprüche verzichtet.
4. Die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung ist innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen. Etwaige Mängel der Lieferung, die bei einer im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges tunlichen Untersuchung seitens der Messe Berlin festgestellt werden oder hätten festgestellt werden können (offene Mängel), werden dem Lieferanten innerhalb einer Frist von zwei Wochen angezeigt. Bei allen übrigen Mängeln erfolgt eine Mängelrüge innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels.
5. Im Falle von Mängeln kann die Messe Berlin in jedem Fall nach ihrer Wahl die gesetzlichen Ansprüche geltend machen.
6. In dringenden Fällen oder bei Verzug des Lieferanten mit der Nacherfüllung ist die Messe Berlin nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Lieferanten berechtigt, auf

dessen Kosten eine Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen oder eine mangelfreie Sache selbst zu besorgen. Die Messe Berlin kann außerdem geringfügige Mängel in jedem Fall, ohne Einhaltung der in dem vorstehenden Satz genannten Voraussetzungen, auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder beseitigen lassen; auf Verlangen erhält der Lieferant hierüber von der Messe Berlin nach Beendigung der Mangelbeseitigungsmaßnahme einen Bericht.

7. Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile zu marktüblichen Preisen zu liefern.

Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens 5 Jahre lang Ersatzteile zu liefern. Liegt die durchschnittliche Nutzungsdauer eines Produkts unter fünf Jahren, so sind die Ersatzteile für die durchschnittliche Nutzungsdauer zu liefern, mindestens aber für die Dauer der Gewährleistung.

8. Alle Kosten der Nacherfüllung trägt in allen Fällen der Lieferant.
9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Ablieferung, bei Baustoffen und Bauteilen, die die Mangelhaftigkeit eines Bauwerks verursacht haben, 5 Jahre. Sie verlängert sich um den Zeitraum von Nacherfüllungsmaßnahmen des Lieferanten ab Eingang unserer Mängelanzeige solange, bis der Lieferant die Beendigung der Maßnahmen schriftlich erklärt oder eine weitere Nacherfüllung schriftlich ablehnt. Im Falle der Maßnahmen gemäß Abs. 6 verlängert sich die Verjährungsfrist um den Zeitraum bis zur Beendigung der Maßnahmen. Gesetzliche Regelungen, nach denen eine Hemmung der Verjährungsfrist oder ein Neubeginn der Verjährung eintritt, bleiben unberührt. Unberührt bleiben weiterhin die gesetzlichen Regelungen über die Verjährung im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, die Erhaltung der Mängelabwehr sowie des Aufrechnungsrechtes und Zurückbehaltungsrechtes.
10. Der Lieferant hat die Messe Berlin von allen Ansprüchen Dritter wegen Produktfehler freizustellen, soweit der Lieferant für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.

11. Mängel bei einer Lieferung oder Leistung berechtigen die Messe Berlin, von allen Vertragsverhältnissen mit dem Lieferanten, die die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen zum Gegenstand haben, zurückzutreten, wenn die objektiv berechtigte Befürchtung besteht, dass Mängel auch bei anderen Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten auftreten und sich dort nachhaltig auswirken können. Das gleiche gilt im Falle einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferanten.

VII.

Schutzrechte

1. Die gelieferten Waren dürfen nicht gegen Rechte Dritter verstoßen und nicht mit Rechten Dritter belastet sein. Verstoßen die gelieferten Waren gegen Rechte Dritter oder sind sie mit Rechten Dritter belastet, stehen der Messe Berlin die gesetzlichen Mängelansprüche zu.
2. Der Lieferant stellt die Messe Berlin bei Verletzung fremder Schutzrechte von allen Ansprüchen frei, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nachweislich nicht zu vertreten.
3. Im Falle eines Prozesses wegen einer Schutzrechtsverletzung hat der Lieferant in voller Höhe des nachgewiesenen drohenden Schadens gegenüber der Messe Berlin Sicherheit zu leisten. Der Lieferant trägt weiterhin alle die in Verbindung mit einem Prozess wegen einer Schutzrechtsverletzung anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Aufwendungen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Der Lieferant überträgt der Messe Berlin an allen Planungen, Konzepten, Ideen, Texten, Bildern, Marken, Zeichen, Entwicklungsergebnissen, Programmen und sonstigen Unterlagen etc., die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag für die Messe Berlin erarbeitet hat, ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Die Messe Berlin ist berechtigt, soweit für ihren Geschäftsbetrieb zweckmäßig, das Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen, die Werke zu bearbeiten, zu ergänzen

zen oder zu ändern. Die Vergütung für die Übertragung dieser Rechte ist in dem Preis eingeschlossen.

VIII.

Haftung

1. Soweit die Messe Berlin nach Vertrag oder gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem Lieferanten haften kann, haftet sie nur im Falle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verschuldens sowie bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet.
2. Im Falle einer Haftung, ausgenommen wegen Vorsatz, ist eine Schadensersatzverpflichtung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die in Abs. 1 – 2 enthaltenen Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten nicht im Fall von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für eine etwaige persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und sonstigen Mitarbeitern der Messe Berlin.

IX.

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Firmensitz der Messe Berlin oder die von uns angegebene Lieferadresse.

X.

Gerichtsstand

Jurisdictional Venue/Tribunal Compétent

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist nach Wahl der Messe Berlin Sitz der Messe Berlin oder der Sitz des Lieferanten, für Klagen des Lieferanten aus-

schließlich der Sitz der Messe Berlin. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Translation/Traduction

Jurisdictional venue for any disputes arising from this contract shall be, in our discretion, either our principal company residence or the supplier's principal office. The venue for supplier's legal action shall in any case be our principal seat of business. Any statutory regulations governing exclusive jurisdictional competence shall remain unaffected.

Lors de tous les litiges résultant de ce contrat le tribunal compétent se trouve, selon notre choix, soit à notre siège social, soit au siège social du fournisseur. Lors de plaintes posées par le fournisseur le tribunal compétent se trouve exclusivement à notre siège. Les dispositions légales concernant la compétence exclusive sont à respecter.

XI.

Vertragswirksamkeit

Sollten Regelungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Messe Berlin oder der sonstigen Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder unvollständig sein, so tritt an deren Stelle oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine aus vernünftiger, objektiver Sicht für beide Vertragsseiten zu einem angemessenen Interessenausgleich führende Regelung.

XII.

Anwendbares Recht

Applicable Law/Droit Applicable

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Messe Berlin und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

Translation/Traduction

Legal relations between us and the supplier shall be construed in accordance with the laws of the Federal Republic of Germany. The UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) shall not apply.

Dans le cadre des relations juridiques entre nous et le fournisseur le droit allemand est applicable. Ne sera pas prise en considération la Convention des Nations Unies sur la vente internationale de marchandises (Convention de Vienne - CISG).